

RS Vwgh 1993/12/16 90/06/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1993

Index

- L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg
- L82000 Bauordnung
- L82005 Bauordnung Salzburg
- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AHG 1949 §1;
- BauPolG Slbg 1973 §23 Abs1;
- BauRallg;
- VStG §5 Abs1;
- VwRallg;

Rechtssatz

Eine Rechtsauskunft des Bürgermeisters, daß eine Baumaßnahme nicht bewilligungspflichtig sei, kann, wenn diese Rechtsauskunft dem Gesetz widerspricht, eine gesetzlich vorgesehene Baubewilligungspflicht nicht beseitigen. Eine solche Rechtsauskunft vermag allenfalls eine Bestrafung wegen Ausführung einer baulichen Maßnahme ohne Bewilligung gemäß § 23 Abs 1 lit a Slbg BaupolG auszuschließen. Darüber hinaus könnte sie Basis für Schadenersatzforderungen nach dem Amtshaftungsgesetz gegenüber der Gemeinde sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990060154.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at